

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 11.01.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 11. Janr. 1921.) 4. Stück.

Inhalt:

- Nr. 5. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 3. Januar 1921, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und der Schulgesetze für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911.
- Nr. 6. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Januar 1921, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Vergrößerung des Friedhofs in Neuscharrel.

Nr. 5.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und der Schulgesetze für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911.

Oldenburg, den 3. Januar 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 44 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg, der § 39 Absatz 1 Satz 1 des

Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck und der § 38 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld erhalten folgende Fassung:

„Versäumt ein Kind die Schule unentschuldigt, so ist gegen die Eltern oder deren Vertreter durch den Schulvorstand auf eine Geldstrafe zu erkennen, deren Höhe für den Schultag vom Ministerium der Kirchen und Schulen allgemein im Verwaltungswege festgesetzt wird. Die Geldstrafe für einen unentschuldigt versäumten Schultag darf 10 *M* nicht überschreiten.“

Im Absatz 2 der vorstehend genannten Paragraphen wird das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

Oldenburg, den 3. Januar 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Mehrens.

N^o. 6.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Vergrößerung des Friedhofs in Neuscharrel.

Oldenburg, den 5. Januar 1921.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und Artikel 6 verordnet das Staatsministerium hiermit, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Vergrößerung des Friedhofs in Neuscharrel.

Entschädigungs verpflichtet ist die Kirche in Neu-
scharrel.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Friesoythe
bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkün-
digung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Januar 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Wegmann.

